

Das **Solidaritätsprinzip** „setzt bei der Personalität und Sozialität des Menschen *zugleich* an und besagt wechselseitiges Verbundensein und Verpflichtetsein. Damit sind sowohl der Individualismus, der die Sozialnatur des Menschen leugnet und in der Gesellschaft nur einen Zweckverband zum mechanischen Ausgleich der Einzelinteressen sieht, als auch der Kollektivismus, der den Menschen seiner Personenwürde beraubt und zum bloßen Objekt gesellschaftlicher, vor allem wirtschaftlicher Prozesse erniedrigt, als gesellschaftliche Ordnungsprinzipien abgelehnt. ...

Weil der Mensch seinem Wesen nach Person und in seiner persönlichen Einmaligkeit zugleich seinem Wesen nach auf die Gesellschaft bezogen ist, ... folgt, dass die Personen ‚aus innerer Wertfülle heraus an das Ganze gebunden‘ sind, ‚aber so, dass das Ganze seine eigene Wertfülle nur hat in seiner Gebundenheit an die persönliche Wertfülle der Glieder‘.

Das Bundesverfassungsgericht bekannte sich in seinem Urteil vom 20. Juli 1954 zu demselben Grundsatz: ‚Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums. Das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum und Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten.‘

Es ist falsch ... im **Gemeinwohl** ‚nichts anderes als eine Summe gleichartiger Individualwohlfahrten‘ zu sehen. Das Gemeinwohl ist keine Summe, sondern ein ... neuer Wert. Jedes Sozialgebilde, z.B. eine Stadt oder eine Universität, hat sein besonderes Gemeinwohl. Spricht man jedoch vom Gemeinwohl schlechthin, so ist das Gemeinwohl ... das Gesamt der Einrichtungen und Zustände, die es dem Einzelmenschen und den kleineren Lebenskreisen ermöglichen, in geordnetem Zusammenwirken ihrer gottgewollten Sinnerfüllung (der Entfaltung der Persönlichkeit und dem Aufbau der Kulturbereiche) zuzustreben. ...

Der Vorrang des Gemeinwohls vor dem Einzelwohl gilt nur, insofern und insoweit der Mensch als Glied einem bestimmten Sozialgebilde verpflichtet ist. ... Denn der Mensch ist mehr als Betriebsangehöriger oder Staatsbürger, er ist *Mensch* und keineswegs ‚Teil des Staates nach allem, was er ist, und nach allem, was er besitzt‘. Nur insofern, insoweit und solange ... es sich um den Staatsbürger-Status handelt, gebührt dem staatlichen Gemeinwohl der Vorrang vor den Einzelinteressen. ...

Letzter Sinn aller Sozialität ist die Vollendung der Personalität. Letztlich dient die Gesellschaft der Person, da ‚nur das geistige Wesen seiner selbst willen im Weltplan gewollt ist, alles andere seinetwegen‘. ...

Auf die Gesellschaft angewandt, bezeichnet **Subsidiarität** das ergänzende, hilfswise Eingreifen der größeren Sozialgebilde zugunsten der Einzelmenschen und der kleineren Lebenskreise... Der Grundsatz der Subsidiarität setzt die Prinzipien der Solidarität und des Gemeinwohls voraus, ist aber nicht mit ihnen identisch. Daß die Gesellschaft dem einzelnen helfen muß, ist eine klare Aussage des die wechselseitige Verbundenheit und Verpflichtung betonenden Solidaritätsprinzips; die Aufteilung und Abgrenzung der bei diesem Helfen zu beachtenden Zuständigkeiten obliegt dem Subsidiaritätsprinzip.

Die klassische Definition des Subsidiaritätsprinzips: ‚Wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen... Jedwede Gesellschaftstätigkeit ... soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen‘. ... Das Subsidiaritätsprinzip schützt einerseits das Eigensein und Eigenleben der Einzelmenschen und der kleineren Lebenskreise vor Übergriffen der umfassenderen Sozialgebilde... Andererseits bedeutet Subsidiarität ... ‚Hilfe von oben nach unten‘.“

aus: Höffner, Joseph Kardinal: **Christliche Gesellschaftslehre**. Studienausgabe. Kevelaer: Butzen & Bercker Verlag 1983, 4. Aufl. nach d. 8. erw.Aufl., S.43ff